

Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -)

§ 17 Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen

Für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gilt § 16 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung auf, die sich an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung orientieren. Eine Begrenzung auf Personen zumindest mit Negativnachweis nach § 3 **wird dringend** empfohlen.

Zu den in § 17 genannten Zusammenkünften zählen insbesondere

- Bestattungen
- gemeinsames Beten
- Gottesdienste (auch im Freien)
- religiöse Zeremonien
- religiöser Unterricht (z.B. Firm- oder Konfirmandenunterricht)
- religiöse Trauungen
- Trauerfeierlichkeiten

Nicht zu den in § 17 genannten Zusammenkünften zählen die im Anschluss an die entsprechenden Kulthandlungen üblicherweise stattfindenden gesellschaftlichen Zusammenkünfte, wie beispielsweise das nach der Bestattung stattfindende Kaffeetrinken, die nach der Trauung folgende Hochzeitsfeier usw.

Diese unterliegen den Regelungen der Veranstaltungen nach § 16.

§ 17 enthält über die Verpflichtungen zum Abstands- und Hygienekonzept keine näheren Bestimmungen zur Gottesdienstgestaltung (etwa zum Gemeindegesang). Wie insoweit mit möglichen Infektionsgefahren begegnet wird, obliegt nach Satz 2 primär den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Regelungen. Es wird dringend geraten, nur Personen zuzulassen, **die geimpft, genesen oder zumindest negativ getestet sind.**

Die Teilnehmerzahl für Trauerfeiern in den Trauerhallen/Kapellen der Stadt Alsfeld wurde anhand der Gebäudegröße/Besetzung der Teilnehmer unter Berücksichtigung der Abstandsregeln ermittelt:

Friedhofskapelle Alsfeld: max. 25 Teilnehmer

Magdalenenkirche Eifa: max. 16 Teilnehmer (Ohne Nutzung der Empore!)

Friedhofshalle Leusel: max. 20 Teilnehmer

Elbenrod: Bestattungen nur im Freien

Schwabenrod: Bestattungen nur im Freien

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Angehörigen nach § 13 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bzw. die Bestatter als Gehilfen.